Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:
Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1. Gemeinde

Stadt Puchheim
Postfach 1351
82169 Puchheim

hier: andrea.reichel@puchheim.de

	Flächennutzungsplan		**mit Landschaftsplan**

X	**Bebauungsplan Nr. 49- beiderseits der Friedenstraße**
	für das Gebiet
	mit Grünordnungsplan
	dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs ☐ ja ☐ nein
	Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
	Sonstige Satzung
	Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB)
	Frist: 1 Monat (§ 2 Abs 4 BauGB-MaßnahmenG)

2. Träger öffentlicher Belange

Wasserwirtschaftsamt München – Heßstraße 128 - 80797 München
Bearbeiter: Florian Klein Tel.: +49 (89) 21233-2630

Az: 3-4622-FFB 21-9177/2017 **Ihr Az: 4/1-610/49 re/gre , Schr. v. 27.03.2017**

2.1	☐	Keine Äußerung
2.2	☐	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	☐	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

2.4 [ ] Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

[ ] Rechtsgrundlagen

[ ] Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5 [X] Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

In den Hinweisen werden unter B-4 und -5 die wasserwirtschaftlichen Belange „Beseitigung von Niederschlagswasser“ bzw. „Bauwasserhaltung“ behandelt.

<u>Abwasser:</u>
Das Abwasser von Neubauten ist im Trennsystem zu beseitigen. Niederschlagswasser darf also nicht in den Mischkanal eingeleitet werden, sondern ist nach den Regeln der Technik zu beseitigen.

<u>Niederschlagswasser:</u>
Wir weisen darüber hinaus auf das Faltblatt „Bauvorhaben und Niederschlagswasserbeseitigung“des Landratsamtes Fürstenfeldbruck hin (unter http://www.lra-ffb.de/lra/bau/abwasser.shtml). Nach den Regeln der Technik sind Sickerschächte und Sickerrohre bei hohen Grundwasserständen nur sehr eingeschränkt möglich.

WASSERWIRTSCHAFTSAMT MÜNCHEN
München, den
.

Florian Klein